

Bauordnungsamt
Frau Holldorf
Az.: 63.30/01408-17

A. Allgemeine Angaben
Stadt/**Gemeinde**/Amt: **Neuenhagen**

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan „Gruscheweg 7“ in Neuenhagen
Gemarkung: Neuenhagen
Flur: 3
Flurstücke: 18, 19, 20, 25, 26

- **Vorentwurf – Planstand Februar 2017**

- **Termin: 05.05.2017**

Satzungen

Vorhaben- und Erschließungsplan

sonstige Satzung

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB)

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland
FB. I, Amt f. Landwirtschaft
und Umwelt
uAWB/uB
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Datum: 04.05.2017
Tel.: 03346/8507342
Fax: 03346/8506309
Bearbeiterin: Fr. Wegehaupt
Az.: 32.32.01/02-17-0020

[X] Hinweis, Anmerkungen und Forderung aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Es bestehen von Seiten der uAWB/uB, Bezug nehmend auf den vorliegenden Vorentwurf zum o. g. Bebauungsplanes, keine Einwände.
Den nachfolgenden Hinweis sowie die Forderung sind im weiteren Planverfahren in entsprechendem Umfang zu berücksichtigen.

1. Hinweis

1.1 Nach dem Datenbestand entsprechend dem bei der uAWB/uB geführten Altlastenkatasters befindet sich innerhalb des in den Antragsunterlagen dargestellten Geltungsbereiches keine registrierte Altlast- oder Altlastverdachtsfläche i.S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Ist entsprechend in die Planung unter Hinweise aufzunehmen.

2. Forderung

2.1 Gemäß §§ 30 und 31/1 BbgAbfBodG sind, festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie ggf. auf den Flächen abgelagerte Abfälle und Auffüllungen, der uAWB/uB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Die Forderung ist in die Planzeichnung aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen

Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), in der derzeit geltenden Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit geltenden Fassung

Wegehaupt
Sachbearbeiterin